

Vorvertragliche Informationen

Versicherung Hotel Storno



Versicherungsträger

Bezeichnung: ERV Evropská pojišťovna, a. s.
Geschäftssitz: Křižíkova 237/36a, 186 00
Praha 8, Tschechische Republik
ID: 492 40 196
Eintragung: Handelsregister, geführt vom
Stadtgericht Prag, Teil B,
Einleageblatt 1969
Web: www.ERVpojistovna.cz
Tel.: (+420) 221 860 860
E-Mail: klient@ERVpojistovna.cz

Unternehmensgegenstand

Versicherungstätigkeit gem. Gesetz
Nr. 277/2009 GBl., über das Versicherungswesen,
in der Fassung der späteren Vorschriften

Informationen zur Finanzlage

www.ERVpojistovna.cz/cs/informace-o-cinnosti-pojistovny

Aufsichtsbehörde

Česká národní banka (Tschechische Nationalbank), Na Příkopě 28, 115 03 Praha 1,
Tschechische Republik
Tel.: 224 411 111, Fax: 224.412.404

Behörde mit Befugnis zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten

Česká obchodní inspekce (Tschechische Handelsinspektion), Štěpánská 567/15, 120 00
Prag 2, Tschechische Republik, www.coi.cz,
Tel.: 296 366 360, Fax: 296.366.236

Informationen zur Versicherung

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Versicherungsvertrags sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den Versicherungsbedingungen geregelt. Der Versicherungsschutz deckt Ereignisse im Zusammenhang mit den Reisen ab, die in den Versicherungsbedingungen näher definiert sind und während der Versicherungsdauer entstanden sind.

Die Versicherung Hotel Storno kann für Reisen innerhalb der Tschechischen Republik abgeschlossen werden. Sie bietet Versicherungsschutz im Falle der Annullierung einer Reise oder anderer reisebezogener Dienstleistungen aus schwerwiegenden Gründen, die in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich

aufgeführt sind. Schwerwiegende Gründe sind beispielsweise Unfälle, akute Erkrankungen oder Todesfälle der in den Versicherungsbedingungen angeführten Personen, unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes, Beschädigung des Wohnsitzes usw. Bei ausgewählten Produktvarianten deckt der Versicherungsschutz auch die Haftung für Schäden am Beherbergungsbetrieb, nicht in Anspruch genommenen Urlaub.

Wenn Sie die Versicherung für eine andere Person als Familienangehörige abschließen, holen Sie die Zustimmung der jeweiligen Person ein und machen Sie sie mit den Versicherungsbedingungen vertraut.

Versicherungsausschlüsse

Die Versicherung deckt nur zufällige Ereignisse ab. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Ereignisse, die durch vorsätzliches Verhalten von Versicherungsnehmern, Versicherter oder anderen Personen auf ihre Anregung entstanden sind, sowie Ereignisse, die in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich als Ausschlüsse angegeben sind.

Versicherungsausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen farblich gekennzeichnet und müssen Ihnen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt sein.

Versicherungsdauer

Der Versicherungsvertrag wird vor dem Antritt der zu deckenden Reise abgeschlossen. Die Versicherungsdauer entspricht der Dauer der Reise, sie beginnt und endet mit nachweisbarem Beginn bzw. Ende der Reise (Inlandsreisen).

Die Reiserücktrittsversicherung (Versicherung von Stornogebühren) entsteht zum Zeitpunkt der Bezahlung der Versicherungsprämie und dauert bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts.

Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung erlischt mit Ablauf ihrer Laufzeit, durch Vereinbarung oder Nichtbezahlung der Versicherungsprämie.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherer können wegen einer Verletzung der Pflicht, wahrheitsgetreue Aussagen zu machen, vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Bei im Fernabsatz geschlossener Versicherung für mehr als 1 Monat kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zurücktreten. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherer können die Versicherung mit einer Kündigungsfrist von 8 Tagen innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder mit einer monatlichen Kündigungsfrist innerhalb von 3 Monaten ab der Meldung des Eintritts des Versicherungsfalles kündigen. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung mit einer 8-tägigen Kündigungsfrist innerhalb von 2 Monaten ab dem

Tag kündigen, an dem er erfahren hat, dass der Versicherer bei der Bemessung der Prämie oder bei der Berechnung der Entschädigung die Gleichbehandlungsgrundsätze verletzt hat.

Versicherungsprämie

Die Prämie wird für die gesamte Versicherungsdauer (Einmalprämien) ermittelt, basierend auf den tatsächlichen versicherungsmathematischen Annahmen der einzelnen Risiken, je nach Preis der Leistungen und dem Zweck der Reise. Ihr Betrag ist im Versicherungsvertrag (in der Versicherungspolice) angegeben. Der Versicherungsvertrag gilt zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämie als abgeschlossen.

Verwendung von elektronischen Mitteln

Der Versicherungsvertrag wird auf den Servern des internen Systems des Versicherers gespeichert, und Auszüge daraus können dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag kann in tschechischer Sprache abgeschlossen werden. Der Vertrag kommt in einzelnen von der technischen Ausführung des Onlinesystems abhängigen Schritten zustande. Bei der Dateneingabe durch den Versicherungsinteressenten ermöglicht das System, eventuelle Fehler zu identifizieren und zu korrigieren. Der Versicherer hält bei seiner Tätigkeit den Ethikkodex des Tschechischen Versicherungsverbandes, den Ethikkodex des Finanzmarkts (www.cap.cz) und die internen Regeln der ERV-Gruppe ein.

Beschwerden

Beschwerden können an die Adresse des Versicherers oder an die E-Mail-Adresse des Kundenzentrums gesendet werden. Die detaillierte Vorgehensweise bei der Einlegung einer Beschwerde finden Sie auf der Website des Versicherers. Die Beschwerde kann auch an die Tschechische Nationalbank oder die Tschechische Handelsinspektion gerichtet werden, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig ist.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Ihrer Versicherung oder zu unseren anderen Produkten finden Sie im Kundenzentrum oder auf der Website des Versicherers.

Recht, Gerichte, Sprache

Der Versicherungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Tschechischen Republik und Streitigkeiten werden von den zuständigen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden. Die gesamte Kommunikation mit dem Versicherer findet in tschechischer Sprache statt.

Besteuerung

Die Prämie unterliegt nicht der Mehrwertsteuer und die Versicherungsleistung unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER VERSICHERUNG HOTEL STORNO (PP-HST-1801-DE)

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1. EINLEITUNG

- 1.1 „Wir“ (in allen abgeleiteten Formen) oder der „Versicherer“ bedeutet die ERV Evropská pojišťovna, a. s., mit Sitz in Křižkova 237/36a, 186 00 Praha 8 - Karlín, Tschechische Republik, ID 492 40 196, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Teil B, Einlegeblatt 1969. Die Versicherungsaufsicht wird von der Tschechischen Nationalbank, Na Příkopě 28, 115 03 Praha 1, Tschechische Republik, ausgeübt. Die sachliche Verantwortung für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten trägt die Tschechische Handelsinspektion, Štěpánská 567/15, 120 00 Praha 2, Tschechische Republik, www.coi.cz.
- 1.2 „Sie“ (in allen abgeleiteten Formen), „Versicherter“ oder „Begünstigter“ bedeutet eine Person, die aufgrund eines Versicherungsfalles Anspruch auf Entschädigung hat.

2. VERSICHERUNGSVERTRAG, VERSICHERUNGSFALL

- 2.1 Für die Reiseversicherung gelten das Gesetz Nr. 89/2012 GBl., das Bürgerliche Gesetzbuch (im Folgenden nur das „Gesetz“) und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen oder andere Vereinbarungen des Versicherungsvertrags.
- 2.2 Der Versicherungsvertrag wird durch die Bezahlung der Versicherungsprämie abgeschlossen, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Der Versicherer hat für den Versicherungsnehmer eine Versicherungspolice auszustellen, in der er den Versicherungsnehmer, die Versicherten, die Nummer des Versicherungsvertrages, die Dauer und den Umfang der Versicherung (Produktbezeichnung) und die Höhe der Versicherungsprämie angibt.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer über jede Änderung der persönlichen Daten oder der Daten der Versicherten zu informieren, einschließlich der Änderung der Zustelladresse für die Dokumente.
- 2.5 Der Versicherungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Tschechischen Republik.
- 2.6 Alle Streitigkeiten aus der Reiseversicherung werden von den zuständigen Gerichten in der Tschechischen Republik nach tschechischem Recht beigelegt. Beschwerden können schriftlich beim geschäftsführenden Organ des Versicherers eingereicht werden, kontaktieren Sie ggf. die Tschechische Nationalbank oder die Tschechische Handelsinspektion, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig ist.
- 2.7 Der Versicherungsfall ist ein zufälliges Ereignis im Zusammenhang mit einer Reise, das in den besonderen Versicherungsbedingungen näher spezifiziert, während der Laufzeit der Versicherung eingetreten und mit der Leistungspflicht des Versicherers verbunden ist.
- 2.8 Der Versicherungsvertrag und die Rechtsverhandlungen hinsichtlich der Versicherung müssen schriftliche Form haben. Die Schriftform bleibt auch in Rechtsverhandlungen erhalten, die auf elektronischem Wege oder mit anderen technischen Mitteln erfolgen, um den Inhalt und die Bestimmung der handelnden Person zu erfassen.

3. VERSICHERUNGSPRÄMIE

- 3.1 Die Versicherungsprämie wird nach dem Preis der Dienstleistungen und dem Zweck der Reise bestimmt. Ihre Höhe und Fälligkeit ist im Versicherungsvertrag (in der Versicherungspolice) angegeben.
- 3.2 Die Versicherungsprämie wird für die gesamte Versicherungsdauer festgelegt, für die die Versicherung abgeschlossen wurde (einmalige Prämie).

4. TERRITORIALER VERSICHERUNGSUMFANG, VERSICHERTE PERSONEN

- 4.1 Die Versicherung deckt Versicherungsfälle in der Tschechischen Republik ab.
- 4.2 Die Versicherung kann für Reisen innerhalb der Tschechischen Republik abgeschlossen werden.
- 4.3 Die Versicherten sind die im Versicherungsvertrag (bzw. in der Versicherungspolice) namentlich genannten Personen. Sowohl tschechische Staatsbürger als auch ausländische Staatsangehörige können versichert werden.

5. START, ÄNDERUNGEN UND DAUER DER VERSICHERUNG

- 5.1 Die Versicherung kann lediglich vor dem Antritt der zu deckenden Reise abgeschlossen werden.
- 5.2 Die Versicherung kann spätestens am letzten Tag der bereits abgeschlossenen Versicherung verlängert werden.
- 5.3 Die Versicherung kommt durch den nachweisbaren Reiseantritt, frühestens jedoch an dem im Versicherungsvertrag (bzw. der Versicherungspolice) als Versicherungsbeginn angegebenen Tag und im Fall von Ziffer 5.1. auch Zeitpunkt zu Stande, und erlischt mit nachweisbarer Beendigung der Reise, spätestens jedoch an dem im Versicherungsvertrag (bzw. der Versicherungspolice) als Versicherungsende angegebenen Tag.
- 5.4 Die Reiserücktrittsversicherung (A) entsteht zum Zeitpunkt der Bezahlung der Versicherungsprämie und dauert bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts.
- 5.5 Zusätzlich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahren erlischt die Versicherung durch Ablauf der Versicherungsdauer
- 5.5.1 durch Vereinbarung der Parteien
- 5.5.2 durch die Kündigung vonseiten des Versicherers oder des Versicherungsnehmers
- 5.5.3.1 das Kündigungsschreiben ist innerhalb von 2 Monaten ab dem Datum des Abschlusses des Versicherungsvertrages einzureichen; die Kündigungsfrist beträgt acht Tage und durch Ablauf der Kündigungsfrist endet die Versicherung
- 5.5.3.2 das Kündigungsschreiben ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Zustellung der Mitteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles einzureichen; die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und durch Ablauf der Kündigungsfrist endet die Versicherung
- 5.5.4 durch den gesetzlichen Rücktritt vom Versicherungsvertrag
- 5.6 Wurde der Versicherungsvertrag in Form eines Fernabsatzgeschäfts abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag des Abschlusses oder ab dem Tag, an dem ihm die Versicherungsbedingungen mitgeteilt wurden, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; bei einer Versicherung mit Dauer von weniger als einem Monat ist kein Vertragsrücktritt möglich.

6. UMFANG UND FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

- 6.1 Wir leisten im vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Umfang (Produktbezeichnung).
- 6.2 Die in der Übersicht aufgeführten Versicherungsleistungsgrenzen sind die höchstmöglichen Beträge, die wir für einen oder alle während der Versicherung auftretenden Versicherungsfälle leisten, sofern nicht anders angegeben. Die Liste enthält auch die Grenzen der Teilleistungen und die Beteiligung der Begünstigten am entstandenen Schaden.
- 6.3 Bei einer Reiserücktrittsversicherung (A) werden wir an alle Familienmitglieder leisten, auch wenn es mehrere Versicherungsverträge gibt, an Mitreisende höchstens die in der Übersicht angegebene Versicherungsgrenze.
- 6.4 Bei der Versicherung des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs (C) werden wir an alle Familienmitglieder höchstens das Doppelte der in der Übersicht angegebenen Versicherungsleistungsgrenze leisten.
- 6.5 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn sich während der Versicherungsdauer die Folgen eines vor Beginn der Versicherung eingetretenen Ereignisses zeigen sollten.
- 6.6 Schließen Sie mit uns mehrere Versicherungsverträge für gleiche Versicherungsrisiken, werden wir nur auf der Grundlage eines dieser Versicherungsverträge leisten.
- 6.7 Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt nur, wenn sie nicht gegen die den Versicherer oder den Versicherungsnehmer betreffenden wirtschaftlichen, kommerziellen und finanziellen Sanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Tschechischen Republik verstößt. Das gleiche gilt für die von den Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen oder Embargos, sofern sie nicht den Gesetzen der Europäischen Union oder der Tschechischen Republik widersprechen.
- 6.8 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der zur Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlichen Ermittlungen fällig. Die Ermittlungen gelten als abgeschlossen, sobald wir die Ergebnisse einem Begünstigten mitgeteilt haben.
- 6.9 Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer an den Begünstigten in der Landeswährung zu dem von der CNB zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Wechselkurs des Devisenmarktes.
- 6.10 Die dem Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gemäß den Krankenversicherungsvorschriften entstehenden Ansprüche gegenüber seiner Krankenkasse gehen auf den Versicherer über.

7. PFLICHTEN BEI EINEM SCHADENSFALL

- 7.1 Neben den Verpflichtungen aus besonderen Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen sind Sie insbesondere verpflichtet,
- 7.1.1 alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintritt eines Schadensfalls abzuwenden oder dessen Ausbreitung zu verhindern
- 7.1.2 uns den Eintritt eines Schadensfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen, eine wahre Erklärung darüber abzugeben und den Eintritt und Umfang des Schadens nachzuweisen
- 7.1.3 uns zusammen mit der Mitteilung über den Eintritt des Schadensfalls ein ordnungsgemäß ausgefülltes Schadensprotokoll und die in diesem Protokoll aufgeführten Dokumente zukommen zu lassen oder zusätzliche Dokumente vorzulegen, die wir anfordern können

7.1.4 uns zu benachrichtigen, wenn das gleiche Versicherungsrisiko gleichzeitig bei einem anderen Versicherer versichert ist, seinen Namen und die vereinbarte Deckungsgrenze anzugeben

7.1.5 das Recht auf Ersatz des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens gegenüber einem anderen zu sichern

7.1.6 uns bei einem mit Gesundheitszustand oder Tod zusammenhängenden Schadensfall die Zustimmung zur Ermittlung des Gesundheitszustands oder der Todesursache auf der Grundlage von Berichten und ärztlichen Zeichnungen, die von einer von uns beauftragten medizinischen Einrichtung (einem von uns beauftragten Arzt) von behandelnden Ärzten angefordert werden, zu erteilen oder sich von einer von uns beauftragten medizinischen Einrichtung (einem von uns beauftragten Arzt) untersuchen zu lassen

7.1.7 den Schadensfall spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dessen Feststellung der Polizei anzuzeigen, sofern es sich um einen Schadensfall handelt, bei dessen Inanspruchnahme ein Polizeibericht erforderlich ist

7.2 Wenn Sie eine der Ihnen durch Versicherungsbedingungen oder gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflichten verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Auswirkung dieser Pflichtverletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles, dessen Verlauf oder das Ausmaß seiner Folgen oder auf die Feststellung oder Bestimmung der Höhe der Versicherungsleistung zu kürzen.

7.3 Wenn Sie bei der Erhebung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung falsche oder grob verzerrte Angaben über die Höhe des Versicherungsfalles machen oder wichtige Angaben verschweigen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in vollem Umfang zu verweigern.

7.4 Der Versicherer ist verpflichtet, unverzüglich nach Anzeige des Schadensfalls die zur Feststellung des Umfangs seiner Leistungspflicht notwendigen Ermittlungen einzuleiten. Diese Ermittlungen hat er innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung des Schadensfalls abzuschließen. Kann der Versicherer die Ermittlungen nicht innerhalb der festgelegten Frist abschließen, so hat er den Befugten über die Gründe zu informieren, warum die Ermittlungen nicht abgeschlossen werden können, und auf Anfrage einen entsprechenden Vorschuss zu zahlen. Die Frist nach Satz zwei kann durch Vereinbarung verlängert werden. Diese Frist läuft nicht, wenn die Ermittlungen durch Verschulden des Begünstigten, Versicherungsnehmers oder Versicherten verhindert oder erschwert werden.

8. VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE

8.1 Im Falle von Ausschlüssen, die in den besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, und auch dann, wenn der Schaden im Zusammenhang mit oder infolge von

8.1.1 vorsätzlichem Verhalten des Versicherungsnehmers, Versicherten oder einer anderen Person auf Initiative eines von ihnen eintritt,

8.1.2 bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten, mit Ausnahme der Versicherungsleistung auf der Grundlage der Schadenshaftung sind wir nicht verpflichtet, die Versicherungsleistung zu erbringen.

8.1.3 die Einnahme oder das Einnehmen von Alkohol, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen

8.1.4 psychische Störungen oder psychische Erkrankungen des Versicherten, einschließlich Depressionen

8.1.5 AIDS-Erkrankung des Versicherten

8.1.6 ein unvermeidbares Ereignis, das trotz aller Anstrengung nicht vermieden werden kann (z. B. Pandemien, Streiks und andere Arten der Arbeitsverhinderung)

8.1.7 Austritt von Kernenergie oder Strahlung aus radioaktiven Brennstoffen oder Abfällen, Wirkung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen

8.1.8 Krieg, Unruhen, erklärte oder nicht erklärte Militärationen, Bürgerkrieg, Invasion, Aufstand, Revolution, Rebellion, Militärputsch oder gewaltsame Machtergreifung

8.1.9 Reisen in ein von der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörde oder dem Versicherer als Kriegsgebiet erklärtes Gebiet, sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart

8.1.10 Transport von Kriegsmaterial in ein von der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörde als Kriegsgebiet erklärtes Gebiet, sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart

8.1.11 ein terroristischer Akt und andere Gewalttaten, an denen der Versicherte beteiligt war

8.1.12 Teilnahme an Expeditionen zu Orten mit extremen Klima- oder Naturbedingungen sowie an Forschungsreisen (z. B. Polarexpeditionen, Wüstentouren, Höhlenforschungen u. dgl.)

8.1.13 Organisation von außerordentlichen Aktionen zur Rettung des Lebens oder zur Suche nach dem Versicherten an abgelegenen Orten oder in der Umgebung mit extremen sozio-politischen Bedingungen bzw. Klima-/Naturbedingungen (z. B. in Aufstandsgebieten, in den Bergen, in tiefen Wäldern, auf offener See, in dünn besiedelten Gebieten)

8.1.14 Beteiligung am Motorsport oder am damit zusammenhängenden Training

8.1.15 Fliegen in einer Flugmaschine, außer als Passagier in einem registrierten Passagierflugzeug, sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart

8.1.16 Betreiben von anderen Sportarten als für die die Versicherung vereinbart wurde

8.1.17 Betreiben von professionellen Sportaktivitäten jeglicher Art und Teilnahme an Sportwettkämpfen, einschließlich des Trainings dafür, sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart

8.2 Zur Erbringung einer Versicherungsleistung sind wir auch in folgenden Fällen nicht verpflichtet

8.2.1 bei Folgeschäden

8.2.2 beim Versäumnis, den Schadensfall spätestens innerhalb von 24 Stunden ab dessen Feststellung der Polizei anzuzeigen, in Fällen, in denen die Erhebung des Anspruchs auf Versicherungsleistung einen Polizeibericht erfordert.

9. BEGRIFFSERKLÄRUNG

9.1 Für den Zweck dieser Versicherung bedeutet

9.1.1 **ambulante Behandlung** durch einen Arzt im Krankenhaus oder außerhalb eines Krankenhauses, wenn der Patient nicht im Krankenhaus aufgenommen wird

9.1.2 **Wertsachen** Antiquitäten, Schmuck, Pelze, Edelsteine und Gegenstände, die Gold oder Platin enthalten

9.1.3 **Europa** alle europäischen Staaten einschließlich der baltischen Staaten, mit Ausnahme von anderen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR, alle Staaten an der Mittelmeerküste

9.1.4 **Expedition** eine im Voraus organisierte Expedition mit dem Ziel, besondere sportliche oder wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen

9.1.5 **chronische Erkrankung** Krankheit oder ein anderer Zustand, der sich langsam entwickelt und lange anhält (im Gegensatz zu einem akuten Fall) und der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bestand, wobei der Gesundheitszustand nicht stabilisiert wurde und die Notwendigkeit einer Behandlung hätte vorhergesehen werden können, d. h. wenn die Krankheit während der letzten 6 Monate vor der geplanten Abreise einen Krankenhausaufenthalt erforderte oder auf dem Vormarsch war oder signifikante Veränderungen in der Verwendung von Medikamenten verursachte; der Begriff „chronisch“ muss nicht bedeuten, dass die Störung unheilbar ist

9.1.6 **einzelne Sache** umfasst auch eine Menge von persönlichen Gegenständen, die derselben Person gehören, die ähnlich sind oder für den gleichen Zweck bestimmt sind (z. B. eine Kamera mit Zubehör, Videotechnik usw.), auch wenn sie nicht gleichzeitig gekauft wurden

9.1.7 **Entschädigungstabelle** eine spezielle Liste der Körperverletzungen zusammen mit dem

Prozentsatz der Entschädigung, die beim Versicherer erhältlich ist

9.1.8 **Raub** Aneignung einer versicherten Sache in der Weise, dass der Täter Gewalt oder Androhung unmittelbarer Gewalt gegen den Versicherten angewandt hat

9.1.9 **manuelle Arbeit** jede entlohnte Tätigkeit oder Arbeit mit Ausnahme der Arbeiten administrativer oder verwaltungstechnischer Art

9.1.10 **persönliche Sachen** materielle bewegliche persönliche Gegenstände, die typischerweise auf eine Reise mitgeführt werden und der Art der Reise entsprechen, wie Kleidung, Schuhe, Toilettenartikel, Handtaschen, Bücher, Uhren, Brillen, Ferngläser, Kameras, Camcorder, Zelt usw., die dem Versicherten oder den Mitgliedern seines Haushalts gehören

9.1.11 **Versicherungsnehmer** eine Person, die mit dem Versicherer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat

9.1.12 **Summenversicherung** eine Versicherung, deren Zweck die Erbringung einer einmaligen oder wiederholten Versicherungsleistung in dem vereinbarten Umfang ist, unabhängig von der Ursache oder dem Ausmaß des Schadens

9.1.13 **Schadensversicherung** eine Versicherung, deren Zweck es ist, im vereinbarten Umfang den sich aus einem versicherten Ereignis ergebenden Verlust von Vermögenswerten auszugleichen

9.1.14 **Versicherte/r** eine Person, deren Eigentum, Leben, Gesundheit, Haftpflicht oder sonstige Versicherungswerte die Versicherung deckt

9.1.15 **Weiterbehandlung** jede Art von Gesundheitsversorgung nach der Behandlung einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls (ob es sich um eine Weiterbehandlung handelt, entscheidet der Arzt des Assistenzdienstes nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt)

9.1.16 **Familienmitglied** (engste/r Verwandte/r) Ehegatte/Ehegattin, eingetragene/r Partner/in, Lebensgefährtin/in (d. h. eine Person, mit der die versicherte Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt), Eltern und Kinder (d. h. unterhaltsberechtigzte Personen unter 26 Jahren)

9.1.17 **Mitreisende/r** eine Person, die eine Reise zusammen mit dem Versicherten gekauft hat und auf demselben Versicherungsdokument bzw. Reisevertrag aufgeführt ist.

9.1.18 **Beteiligung** ein Betrag, mit dem der/die Begünstigte am entstandenen Schaden beteiligt ist; sie wird als absoluter Wert oder als Prozentsatz bestimmt

9.1.19 **Schadensfall** ein Ereignis, durch den der Schaden eingetreten ist und das ein Grund für den Anspruch auf Versicherungsleistung werden könnte

9.1.20 **Terrorakt** eine Tat, die vor allem unter Anwendung oder Androhung von Gewalt von einer Person oder einer Gruppe von Personen ausgeübt wird, sei es allein oder in Verbindung mit jeder Organisation oder einer staatlichen Behörde oder in deren Namen, aus politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen oder zur Erreichung ähnlicher Ziele, einschließlich der Absicht, eine staatliche Behörde zu beeinflussen oder die Öffentlichkeit oder Teile davon in Angst zu versetzen

9.1.21 **Unfall** eine unerwartete und plötzliche Einwirkung äußerer Kräfte oder der eigenen körperlichen Gewalt, unabhängig von dem Willen der/des Versicherten, die während der Dauer der Versicherung eingetreten ist und durch die der versicherten Person Schaden oder Tod zugefügt wurde

9.1.22 **Heimatland** das Gebiet der Tschechischen Republik

9.1.23 **Reise** eine von einem Reisebüro im Voraus zusammengestellte Kombination von touristischen Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft wird

9.1.24 **Naturkatastrophe** Feuer, Explosion, unmittelbarer Blitzeinschlag, Sturm, Hochwasser oder Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Berg- oder Erdbsturz, Lawinerutsch oder -Absturz, Sturz von Bäumen oder Masten, Erdbeben, vulkanische Aktivität.

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

A REISESTORNIERUNG (Schadensversicherung)

1. Wir werden Ihnen Stornogeühren erstat- ten, die Sie dem Beherbergungsbetrieb oder dem Reisebüro vom Reisepreis oder Preis der Dienstleistungen (d. h. ohne Versicherungs- prämien, ohne fakultative Ausflüge, Flughafengebühren und andere Zuschläge, die erst bei tatsächlicher Abreise Aufwand des Reisebüros werden) für die Stornierung der Reise oder einem anderer Anbieter von im Voraus bezahlten Dienstleistungen im Zusammen- hang mit Ihrer Reise für die Stornierung die- ser Dienstleistungen zahlen mussten, falls Sie aus folgenden Gründen nicht ausreisen konnten
 - 1.1 aufgrund einer schweren akuten Krankheit oder Verletzung, die nach der Entscheidung des behandelnden Arztes einen Krankenhausaufenthalt oder Bettruhe erfordert und die Sie persönlich, eine mitreisende Person oder Ihren engsten Verwandten, der an der gleichen Reise hätte teilnehmen sollen, getroffen hat
 - 1.2 aufgrund einer schweren akuten Erkrankung oder Verletzung, die nach der Entscheidung des behandelnden Arztes einen Krankenhausaufenthalt oder Bettruhe erfordert und die Ihren engsten Verwandten getroffen hat, der an der gleichen Reise nicht hätte teilnehmen sol- len, soweit Ihre Anwesenheit zum Zeitpunkt der geplanten Reise aufgrund Ihrer Fürsorge für diese Person nachweislich erforderlich ist
 - 1.3 aufgrund des Todes der unter Ziffer 1.1 ge- nannten Personen, Ihrer Geschwister oder Großeltern oder enger Verwandten eines Familienangehörigen von Ihnen
 - 1.4 aufgrund des Todes der unter Ziffer 1.2 ge- nannten Personen, wenn der Tod weniger als 30 Tage vor der Abreise eingetreten ist
 - 1.5 aufgrund von gesundheitlichen Komplikatio- nen, die einen Krankenhausaufenthalt erfor- dern, die infolge einer Risikoschwangerschaft innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Geburt aufgetreten sind
 - 1.6 aufgrund der Vergewaltigung Ihrer Person oder einer engsten Verwandten von Ihnen
 - 1.7 aufgrund eines unbeabsichtigten Arbeits- platzverlustes wegen organisatorischen Änderungen oder der Auflösung des Arbeit- gebers bei Ihnen, einer mit Ihnen reisenden Person oder Ihrem engsten Verwandten, der an der gleichen Reise hätte teilnehmen sollen, nach dem Einkauf von Unterkunftsleistungen oder einer Reise
 - 1.8 aufgrund eines Scheidungsverfahrens, das nach Abschluss des Versicherungsvertrags eingeleitet worden ist und dessen Parteien die Personen sind, die an der gleichen Reise hätten teilnehmen sollen
 - 1.9 aufgrund einer Wiederholungsprüfung, sofern die erfolglose Prüfung nach Abschluss des Versicherungsvertrages stattfand und der Termin der Wiederholungsprüfung feststeht
 - 1.10 aufgrund weitgehender Schäden an Ihrem Wohnsitz, die sich weniger als 30 Tage vor dem nachweisbaren Reiseantritt infolge eines Brandes, einer Überschwemmung oder einer kriminellen Handlung eines Dritten ereignet haben, sofern nachgewiesen werden kann, dass Ihre Anwesenheit an den geplanten Rei- setagen nachweislich notwendig ist, um die Ausbreitung des Schadens zu verhindern
2. Kommt es Ihrerseits zur Geltendmachung der Reiserücktrittsversicherung, beträgt Ihre Beteiligung am Versicherungsfall 20 % des Gesamtbetrags der Stornogeühren, die sich aus dem Reisepreis oder dem Preis der Leistungen unter Ziffer 1 ergeben. Wird die Reiserücktrittsversicherung aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes des Reiseteilneh- mers in Anspruch genommen, beträgt Ihre Beteiligung am Versicherungsfall 10 % des Gesamtbetrages der Stornogeühren, die sich aus dem Reisepreis oder dem Preis der Leistungen unter Ziffer 1 ergeben. Das Limit für die Reiserücktrittsversicherung kann bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 CZK vereinbart werden.

3. Wurde die Reise aus den unter Ziffern 1.1 bis 1.10 genannten Gründen storniert und sollte sie in ein Gebiet führen, das der Versi- cherer in die Liste der Gebiete mit erhöhtem Sicherheitsrisiko aufnahm oder in dem die politische, gesundheitliche oder sonstige Situation Reiseängste hervorrufen könnte, wird die Versicherungsleistung um die Hälfte reduziert.
4. Wenn Sie die Reise aus den oben genannten Gründen stornieren, die bei einer mit Ihnen reisenden Person, die kein enger Verwand- ter von Ihnen ist, aufgetreten sind, werden wir die Versicherungsleistung nur erbringen, wenn Sie allein ausreisen müssten.

Besondere Ausschlüsse

5. Zur Erbringung einer Versicherungsleistung sind wir in folgenden Fällen nicht verpflichtet wenn Sie oder Ihr Dienstleister/Reisebü- ro Ihre Reisepläne oder Vorhaben ändern/ ändert, einschließlich der Änderungen in der Reisebuchung (z. B. Änderung des Ab- reiseterrains oder des Reiseziels, Änderung des Passagiernamens, Änderung des Hotels, Verlängerung oder Verkürzung Ihres Aufent- halts)
 - 5.1 wenn das Reisebüro Ihre Reise storniert, auch wenn Sie die Reise aus irgendeinem Grund storniert haben, bevor das Reisebüro dies tat
 - 5.2 wenn Sie keinen Urlaub nehmen können
 - 5.3 wenn Sie zur Abreise nicht eintreffen, wenn Sie die Abreise verpassen, wenn Sie vor oder während der Reise als Reisegast ausge- schlossen werden müssen, wenn Sie nicht zum Check-in zugelassen werden usw.
 - 5.4 aufgrund einer akuten Erkrankung oder Ver- letzung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bestand, oder wenn die Behandlung oder die zur Bestim- mung der Diagnose oder der Behandlung erforderliche Untersuchung erfolgte
 - 5.5 aufgrund einer chronischen Erkrankung
 - 5.6 aufgrund einer Verletzung im Zusammen- hang mit Verhalten, bei dem die versicherte Person bewusst gegen Rechtsvorschriften und Empfehlungen verstoßen hat
 - 5.7 bei geplanten operativen Eingriffen und Un- tersuchungen
 - 5.8 aufgrund der Änderungen des gesundheitli- chen Zustands im Zusammenhang mit einer geistigen Störung oder mit psychischen Er- krankungen
 - 5.9 aufgrund der Änderungen des gesundheitli- chen Zustands im Zusammenhang mit der Einnahme oder dem Einnehmen von Alkohol, Betäubungsmitteln oder psychotropen Sub- stanzen
 - 5.10 mehr als einer erwachsenen Person, wenn die Reise gemäß Ziffer 1.2 storniert wird.
 - 5.11

Bei einem Schadensfall

6. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich und nachweislich (z. B. per E-Mail, Fax oder schriftlich) zu melden, dass ein Umstand eingetreten ist, auf dessen Grundlage Sie gezwungen sind, die Reise zu stornieren; wenn Sie dies nicht tun, kann die Versi- cherungsleistung entsprechend gekürzt werden. Sie müssen die Reise unverzüglich stornieren, sobald klar ist, dass die Reise nicht stattfin- den kann.
7. Sie sind verpflichtet, eine Stornorechnung des Reisebüros oder einen Rechnungsbeleg, der die Zahlung der Dienstleistungen und den erstatteten Betrag nachweist, den Reisever- trag und ungenutzte Fahrkarten, die Storno- rechnung des Transportunternehmens, des Beherbergungsbetriebs oder anderer Dienst- leister im Zusammenhang mit Ihrer Reise, einschließlich deren Stornobedingungen, den Rechnungsbeleg über die Zahlung von Dienst- leistungen im Zusammenhang mit Ihrer Reise und den zurückerstatteten Betrag sowie die ungenutzten Reise- oder Flugtickets vorzule- gen.
8. Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung müssen Sie vor der Stornierung der Reise einen Bericht des behandelnden Arztes, der nicht Ihr Verwandter sein darf, auf einem
- 9.

10. vorgeschriebenen Formblatt, das wir Ihnen auf Anfrage zukommen lassen, bzw. weitere medizinische Unterlagen, die wir anfordern werden, vorlegen.
10. Wenn Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren, müssen Sie eine Kündigung oder eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, aus der hervorgeht, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund organisato- rischer Änderungen oder der Auflösung des Arbeitgebers beendet wurde, eine Bescheini- gung über die Registrierung beim Arbeitsamt oder eine Bescheinigung über die Aufnahme einer neuen Beschäftigung vorlegen.
11. Im Falle eines Scheidungsverfahrens sind Sie verpflichtet, einen Antrag auf die Eröffnung dieses Verfahrens vorzulegen, und zwar mit einem Dokument, das die Einreichung beim zuständigen Gericht vor der Stornierung der Reise belegt.
12. Wenn Sie die Reise aus anderen Gründen als Krankheit, Verletzung, Arbeitsplatzverlust oder Scheidung stornieren, müssen Sie Do- kumente vorlegen, die den Eintritt des Scha- densfalls glaubwürdig nachweisen.

B HAFTUNG FÜR SCHÄDEN IM BEHERBER- GUNGSBETRIEB (Schadensversicherung)

1. Wir übernehmen für Sie die Erstattung der Schäden, die Sie während Ihrer Reise am Be- herbergungsbetrieb, in dem Sie untergebracht waren, verursacht haben und für die Sie ge- mäß den Rechtsvorschriften der Tschechi- schen Republik verantwortlich sind.
2. Wird über den Schadensersatz von einem Ge- richt oder einer anderen befugten Stelle ent- schieden, erbringen wir die Versicherungslei- stung gemäß seinem Beschluss erst, nachdem er rechtskräftig geworden ist.

Besondere Ausschlüsse

3. Die Versicherung deckt nicht die Haftung für Schäden,
 - 3.1 die im Zusammenhang mit der Ausübung ei- nes Berufs oder einer anderen Fachtätigkeit (Studienpraktikum usw.) und einer Erwerbstä- tigkeit entstehen,
 - 3.2 die an ausgeliehenen, gemieteten, Ihnen anvertrauten oder Ihnen zur Aufbewahrung überlassen oder zur Benutzung, Haltung, zum Transport oder zur Verarbeitung überge- benen Sachen entstehen
 - 3.3 die im Zusammenhang mit der Benutzung von Fahrzeugen, Booten oder Flugzeugen entstehen
 - 3.4 die durch eine Information oder Empfehlung verursacht werden
 - 3.5 die im Zusammenhang mit Tierhaltung/-pfle- ge entstehen
 - 3.6 die im Zusammenhang mit der Jagd verursacht werden
 - 3.7 die über den gesetzlichen Rahmen hinaus an- erkannt werden
 - 3.8 bei welchen es sich um keine Sachschäden handelt (z. B. Finanzschaden)
 - 3.9 für die Sie gegenüber einer mit Ihnen reisen- den Person oder Ihrem engen Verwandten verantwortlich sind
4. Die Versicherung deckt auch keinen Ersatz des immateriellen Schadens, der insbesonde- re Folgendes umfasst
 - 4.1 psychisches Leiden
 - 4.2 persönliches Unglück
 - 4.3 Preis von besonderer Vorliebe
 - 4.4 unentgeltliche Arbeiten.

Bei einem Schadensfall

5. Beim Eintritt eines Schadensfalls müssen Sie sofort die Versicherungsgesellschaft infor- mieren, ansonsten kann die Versicherungs- leistung verweigert werden. Sie sind ver- pflichtet, die Umstände des Falles anzugeben, die Namen und Adressen der Geschädigten und potentiellen Zeugen anzugeben und ihre schriftlichen Erklärungen abzugeben.
6. Sie sind nicht berechtigt, in unserem Namen Ansprüche Dritter (Geschädigter) anzuerken- nen oder zu begleichen, und zwar nicht einmal teilweise.
7. Sie sind nicht berechtigt, Dokumente zu un- terzeichnen, die Sie nicht vollkommen verstehen.

C NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENER URLAUB (Summenversicherung)

1. Sind Sie gezwungen, Ihre Reise wegen schwerer akuter Krankheit, Verletzung oder dem Tod einer Person, die mit dem gleichen Versicherungsvertrag versichert ist und an der gleichen Reise teilnimmt, zu verkürzen oder sollten Sie gezwungen sein, Ihre Reise aus folgenden Gründen zu unterbrechen
 - 1.1 wegen schwerer akuter Krankheit oder Verletzung, die einen Krankenhausaufenthalt erfordert und nach Ihrem nachweislichen Reiseantritt bei Ihrem Verwandten eingetreten ist, oder wegen dem Tod von einem engsten Verwandten, Geschwister oder einem Großelternanteil von Ihnen oder Ihrem Gatten/Ihrer Gattin;
 - 1.2 wegen der Vergewaltigung von einer engsten Verwandten von Ihnen;
 - 1.3 wegen einem erheblichen Sachschaden, der nach Ihrem nachweislichem Reiseantritt durch Naturgewalt oder durch eine Straftat eines Dritten an Ihrem Vermögen entsteht, sofern Sie nachweisen können, dass Ihre unmittelbare Anwesenheit nachweislich notwendig ist, um die Schadensausbreitung zu verhindern, erhalten Sie von uns Entschädi-

gung für jeden nicht genutzten Urlaubstag, beginnend mit dem Tag nach der Verkürzung oder Unterbrechung Ihrer Reise, wenn Sie gemäß diesen Versicherungsbedingungen gezwungen sind, die Reise mehr als 24 Stunden vor der geplanten Rückkehr mit der Zustimmung des Versicherers zu verkürzen oder zu unterbrechen.

- Besondere Ausschlüsse**
2. Zur Erbringung einer Versicherungsleistung sind wir in folgenden Fällen nicht verpflichtet wenn die Verkürzung oder Unterbrechung der Reise dazu führt, dass Sie bis zu 24 Stunden vor der geplanten Rückreise in Ihr Heimatland zurückkehren
 - 2.1 wenn die Verkürzung oder Unterbrechung der Reise vor dem Antritt Ihrer Reise ins Heimatland von der Versicherungsgesellschaft nicht genehmigt wurde
 - 2.2 aufgrund von Änderungen in Reiseplänen oder Vorhaben, wenn Sie keinen Urlaub nehmen können usw.
 - 2.3 wenn die Reise aufgrund einer akuten Krankheit, einer Verletzung oder des Todes, die nicht durch diese Versicherungsbedingungen abgedeckt sind, verkürzt oder unterbrochen wird.

3. **Bei einem Schadensfall**
4. Im Falle eines Versicherungsfalls müssen Sie unverzüglich die Versicherung informieren. Sie müssen einen Reisevertrag oder einen anderen glaubwürdigen Nachweis der geplanten Urlaubsdauer vorlegen.
5. Sie müssen die Buchungsunterlagen für Ihre Reise oder Ihren Reisevertrag, die entsprechenden medizinischen Unterlagen, die von der Gesundheitseinrichtung, in der Sie behandelt wurden, ausgestellt wurden, oder die Sterbeurkunde, die Rechnung für die Unterkunft sowie die Unterlagen für das benutzte Transportmittel im Original vorlegen.
6. Wenn Sie Ihre Reise wegen Krankheit, Verletzung, Vergewaltigung oder Todesfall unterbrechen, müssen Sie die entsprechenden medizinischen Unterlagen aus dem Krankenhaus oder die Sterbeurkunde vorlegen.
7. Wenn Sie die Reise aus den anderen oben genannten Gründen unterbrechen, müssen Sie einen Polizeibericht und andere Dokumente vorlegen, die den Eintritt des Schadensfalls belegen.

Versicherungslimits (in CZK)	Basic	Standard	Optimal
Stornierung der Reise (Limit in Höhe des Gesamtpreises der Unterkunftsleistungen)	JA ¹⁾	JA ¹⁾	JA ¹⁾
Haftung für Schäden im Beherbergungsbetrieb		50 000	100 000
Nicht in Anspruch genomener Urlaub			10 000 ²⁾

Erklärungen: 1) Beteiligung 10-20 % 2) 1.000 CZK pro Tag

Wichtige Informationen zur Versicherung

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Für den Zweck des Abschlusses des Versicherungsvertrags und der Abwicklung von Versicherungsfällen ist die Versicherungsgesellschaft berechtigt, personenbezogene Daten von Versicherungsnehmern und versicherten Personen (Name, Vorname, Geburtsnummer oder Geburtsdatum, Wohnadresse) zu verarbeiten (d. h. zu erheben, auf Datenträgern zu speichern, zu suchen, zu verwenden, aufzubewahren, zu sortieren oder zu kombinieren, zu sperren und zu liquidieren); im Falle eines gesundheitlichen Vorfalles auch sensible Daten über den Gesundheitszustand. Sollten diese Personen (Betroffene) die Übermittlung solcher Daten verweigern, kann der Versicherungsvertrag nicht

geschlossen bzw. der Versicherungsfall nicht abgewickelt werden. Personenbezogene Daten können von der Versicherungsgesellschaft in Ausnahmefällen und im Zusammenhang mit den Ermittlungen des Versicherungsfalles Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die betroffene Person hat das Recht, die Versicherungsgesellschaft um Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu bitten (die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, eine angemessene Gebühr für diese Information zu verlangen), die Berichtigung der persönlichen Daten, die Erklärung, ggf. die Abstellung einer Situation, in der sie feststellt oder glaubt, dass die

Versicherungsgesellschaft ihre personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen den Schutz ihres privaten und persönlichen Lebens oder des Gesetzes verarbeitet, zu verlangen. Kommt die Versicherungsgesellschaft dieser Aufforderung nicht nach, hat die betroffene Person das Recht, sich an das Amt für den Schutz personenbezogener Daten zu wenden. Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten für die Dauer der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag oder im Zusammenhang damit zu speichern.

WIE SOLL MAN IN EINEM SCHADENSFALL VORGEHEN?

Bei notwendiger Stornierung einer Reise, Dienstleistung oder eines Reisedokuments

Wenn Sie plötzlich gezwungen sind, eine bereits gebuchte Reise zu stornieren, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Versicherungsgesellschaft über den Online-Schadensmeldedienst (www.ERVpojistovna.cz) oder per E-Mail unter claims@ERVpojistovna.cz.

Bei einer Schadenshaftung

- dürfen Sie Ihre Haftung für Schäden nicht ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft anerkennen; zahlen Sie keine Schäden, auch nicht teilweise, unterzeichnen Sie kein Dokument, dessen Inhalt Sie nicht verstehen
- Informieren Sie die geschädigte Person über Ihre Versicherung und geben sie ihr den Kontakt zur Versicherungsgesellschaft weiter

- Versuchen Sie, schriftliche Aussagen der geschädigten Person und potenzieller Zeugen zu sichern
- dokumentieren Sie die Umstände des Schadens (Fotos usw.), immer die Versicherung kontaktieren.

Anzeige des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsfall ist über den Online-Schadensmeldedienst (www.ERVpojistovna.cz) der in einem Schadensprotokollanzuzeigen, das Protokoll können Sie unter www.ERVpojistovna.cz, herunterladen, oder wir werden es Ihnen auf Wunsch umgehend zukommen lassen.
- Füllen Sie alle geforderten Informationen aus, Sie beschleunigen damit die Zahlung der Versicherungsleistung

- Vergessen Sie nicht, die Originale der Dokumente (bei Online-Berichten ihre Scans) gemäß der jeweiligen Liste beizufügen
- Sie müssen das Schadensprotokoll ausfüllen und zusammen mit den Unterlagen innerhalb von 1 Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles an folgende Adresse absenden.

ERV Evropská pojišťovna, a. s.

Claims Department

Křížkova 237/36a, 186 00 Prague 8

Phone: 221 860 840

Fax: 221 860 849

E-mail: claims@ERVpojistovna.cz